

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Abkommen vom 13. November 2007**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Haschemitischen Königreich Jordanien**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**A. Problem und Ziel**

Durch das Abkommen werden Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

**B. Lösung**

Mit dem Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine

---

*Fristablauf: 19. 12. 08*

**D. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

**F. Bürokratiekosten**

Keine

07. 11. 08

Wi

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Abkommen vom 13. November 2007**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Haschemitischen Königreich Jordanien**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 7. November 2008

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Auswärtige Amt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

**Dr. Angela Merkel**



**Entwurf****Gesetz  
zu dem Abkommen vom 13. November 2007  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bremen am 13. November 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Bürokratiekosten ergeben sich nicht. Ebenso sind damit keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau verbunden, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Jordanien schafft.

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the Hashemite Kingdom of Jordan  
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Haschemitische Königreich Jordanien,  
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

The Federal Republic of Germany  
and  
the Hashemite Kingdom of Jordan  
hereinafter referred to as the “Contracting Parties” –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State, and

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die individuelle wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations –

haben Folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

**Article 1  
Definitions**

(1) Der Begriff „Kapitalanlagen“ bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, die von Investoren der einen Vertragspartei direkt oder indirekt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei angelegt werden, und umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

(1) The term “investment” means every kind of asset invested directly or indirectly by investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party, and in particular, though not exclusively, includes:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Eigentumsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte, Nießbrauch und ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Ressourcen.

- a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
- b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
- c) claims to money or to any performance having an economic value;
- d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs, trade-marks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
- e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) Der Begriff „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte.

(2) The term “returns” shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees.

- (3) Der Begriff „Investoren“ bezeichnet
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
  - jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in Bezug auf das Haschemitische Königreich Jordanien:
- natürliche Personen, die Staatsangehörige des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften sind;
  - juristische Personen, einschließlich Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Wirtschaftsvereinigungen und Personengesellschaften, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Haschemitischen Königreichs Jordanien gegründet oder anderweitig ordnungsgemäß errichtet sind und die in dessen Hoheitsgebiet ihre tatsächliche Geschäftstätigkeit ausüben.

## Artikel 2

### Förderung und Zulassung

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird diese Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln. Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

## Artikel 3

### Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluss von Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt in ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Die aufgrund dieses Artikels gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

(5) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte in einer Sonderwirtschaftszone, die eine Vertragspartei den eigenen sowie ausländischen Investoren unterschiedslos gewährt.

## Artikel 4

### Entschädigung im Falle von Enteignung

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(3) The term “investors” shall mean

- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
  - any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;
- b) in respect of the Hashemite Kingdom of Jordan:
- a natural person who is a national of the Hashemite Kingdom of Jordan in accordance with its legislation;
  - legal persons or other entities, including companies, corporations, business associations and partnerships which are constituted or otherwise duly organized under the legislation of the Hashemite Kingdom of Jordan and have their effective economic activities in its territory.

## Article 2

### Promotion and Admission

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment by investors of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment. Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting Party.

## Article 3

### National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment

(1) Neither Contracting Party shall in its territory subject investments owned or controlled by investors of the other Contracting Party, to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject investors of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(5) This treatment shall not apply to privileges in a special economic zone granted without distinction to domestic and foreign investors by a Contracting Party.

## Article 4

### Compensation in Case of Expropriation

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

#### **Artikel 5** **Freier Transfer**

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

#### **Artikel 6** **Subrogation**

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Die Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10 werden davon nicht berührt. Für den Transfer von Zahlungen an die betreffende Vertragspartei aufgrund einer solchen Übertragung gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

#### **Artikel 7** **Transfermodalitäten**

(1) Transfers nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, nach Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktkurs.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provisions shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own investors, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Investors of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

#### **Article 5** **Free Transfer**

Each Contracting Party shall guarantee to investors of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

#### **Article 6** **Subrogation**

If either Contracting Party makes payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such investors to the former Contracting Party. Furthermore, the latter Contracting Party shall recognize the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. The rights of the former Contracting Party under Article 10 shall not be affected. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply *mutatis mutandis*.

#### **Article 7** **Modalities of Transfer**

(1) Transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of the transfer.

(2) Gibt es keinen Devisenmarkt, so gilt der Kreuzkurs, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

#### **Artikel 8**

##### **Sonstige Verpflichtungen**

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

#### **Artikel 9**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

#### **Artikel 10**

##### **Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, wenn möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen einschlägigen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(2) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

#### **Article 8**

##### **Other Obligations**

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Agreement, contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Agreement.

(2) Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party.

#### **Article 9**

##### **Scope of Application**

The present Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

#### **Article 10**

##### **Settlement of Disputes between the Contracting Parties**

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Agreement should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

**Artikel 11****Beilegung von Streitigkeiten  
zwischen einer Vertragspartei  
und einem Investor der anderen Vertragspartei**

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors der anderen Vertragspartei alternativ oder nacheinander unterbreitet:

- a) dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage erfolgt ist;
- b) einem internationalen Schiedsverfahren, das entweder unterliegt:
  - dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) oder
  - den Schlichtungsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder
  - den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) oder
  - jedweder anderen Form von Schlichtungsvereinbarung, die von den Streitparteien getroffen wurde.

Jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis mit diesen internationalen Schiedsverfahren.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in den genannten Übereinkünften vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

**Artikel 12****Beziehungen  
zwischen den Vertragsparteien**

Dieses Abkommen bleibt auch im Fall eines zwischen den Vertragsparteien entstehenden Konflikts in Kraft; dies beeinträchtigt jedoch nicht das Recht, nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts erlaubte zeitweilige Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Konflikts außer Kraft gesetzt, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen wiederhergestellt wurden.

**Artikel 13****Protokoll**

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

**Artikel 14****Inkrafttreten,  
Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf

**Article 11****Settlement of Disputes  
between a Contracting Party and  
an Investor of the other Contracting Party**

(1) Disputes concerning investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall be submitted at the request of the investor of the other Contracting Party alternatively or consecutively to:

- (a) the competent court of the Contracting Party in whose territory the investment has been made;
- (b) international arbitration under either:
  - the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States (ICSID), or
  - the rules of arbitration of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), or
  - the rules of arbitration of the International Chamber of Commerce (ICC), or
  - any other form of dispute settlement agreed upon by the parties to the dispute.

Each Contracting Party herewith declares its acceptance of such international arbitral procedures.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said instruments. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

**Article 12****Relations  
between the Contracting Parties**

The provisions of the present Agreement shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the rights of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

**Article 13****Protocol**

The attached Protocol shall form an integral part of this Agreement.

**Article 14****Entry into Force,  
Duration and Termination**

(1) The present Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The present Agreement shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall continue

unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf auf diplomatischem Weg schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten der Vertrag vom 15. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, das dazugehörige Protokoll und der Notenaustausch vom gleichen Datum außer Kraft.

(4) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Geschehen zu Bremen am 13. November 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

in force thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) Upon entry into force of this Agreement the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Hashemite Kingdom of Jordan concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments of July 15, 1974, the associated Protocol and the Exchange of Notes of the same date shall be terminated.

(4) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Agreement.

Done at Bremen on 13 November 2007 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

K. Burkhardt

Für das Haschemitische Königreich Jordanien  
For the Hashemite Kingdom of Jordan

Maen Nsour

Protokoll  
zum Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Protocol  
to the Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the Hashemite Kingdom of Jordan  
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland und das Haschemitische Königreich Jordanien haben zum Abkommen vom 13. November 2007 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:

1. Zu Artikel 1

- a) Der Begriff „indirekt angelegt“ bezeichnet Kapitalanlagen eines Investors einer Vertragspartei durch eine Gesellschaft, die sich ganz oder teilweise im Besitz des Investors befindet und ihren Sitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat.
- b) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage.
- c) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

2. Zu Artikel 2

Das Abkommen gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

3. Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch, die Nutzung und die Verfügung über eine Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.

The Federal Republic of Germany and the Hashemite Kingdom of Jordan have agreed on the following provisions to the Agreement of 13 November 2007 concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments:

(1) Ad Article 1

- a) “Invested indirectly” means invested by an investor of one Contracting Party through a company which is fully or partially owned by the investor and having its seat in the territory of the other Contracting Party.
- b) Returns from an investment, as well as returns from re-invested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.
- c) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

The Agreement shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting Party concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Ad Article 3

- a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of paragraph 2 of Article 3: unequal treatment in the case of restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.

- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.
4. Zu Artikel 7
- Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt am Tag der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.
5. Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von
- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.
- b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.
- c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.
- (4) Ad Article 7
- A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.
- (5) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transportation enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports. This includes the transportation of
- a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Agreement or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Agreement are invested;
- b) persons travelling in connection with the making of investments.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungs- und Schwellenländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungs- und -schutzabkommen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in den oben genannten Ländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Abkommen sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Investitions Garantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann die Bundesregierung derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das vorliegende Abkommen ist mit Jordanien neu verhandelt und dem modernen Rechtsschutzstandard angepasst worden. Es wird den bisher geltenden Vertrag vom 15. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 1254) über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ablösen. Es entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen arabischen Staaten ist.

### II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln. Ihm ist ein Protokoll beigefügt, das Bestandteil des Abkommens ist.

#### Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“ und „Investoren“. Protokollnummer 1 enthält die Definition für „indirekt angelegte“ Kapitalanlagen, Klarstellungen sowohl zur Einbeziehung von Erträgen in den Schutz des Abkommens als auch zur Feststellung der Staatsangehörigkeit von Investoren.

#### Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs-, Zulassungs- und Schutzklausel sowie das Prinzip der gerechten und billigen Behandlung der Kapitalanlagen. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. In Protokollnummer 2 wird festgelegt, dass das Abkommen auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gilt, soweit das Völkerrecht der

jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

#### Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. Es werden außerdem einige Tatbestände erläutert, die nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung stehen. In Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung sowie Tatbestände erläutert, die nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung stehen. Protokollnummer 3 Buchstabe b enthält eine Klarstellung zur steuerlichen Behandlung von Investoren. Protokollnummer 3 Buchstabe c beinhaltet eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung.

#### Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz sowie die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und gewährt den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

#### Zu Artikel 5

In der Bestimmung wird der freie Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen zugesichert. Das betrifft insbesondere Kapital und Erträge, die Rückzahlung von Darlehen, den Erlös im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage sowie Entschädigungen.

#### Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen nichtkommerzielle Risiken die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

#### Zu Artikel 7

Hier sind Festlegungen über den anzuwendenden Wechselkurs und die zu beachtende Transferfrist enthalten. In Protokollnummer 4 wird klargestellt, dass die Transferfrist zwei Monate nicht überschreiten darf.

#### Zu Artikel 8

Nach diesem Artikel gehen günstigere Regelungen für Investoren, ob nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen, dem

Abkommen vor (Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsstaaten zu, dass sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

#### Zu Artikel 9

Hier wird der Geltungsbereich des Abkommens geregelt. Danach gilt dieses auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten vorgenommen worden sind.

#### Zu Artikel 10

Dieser Artikel sieht ein Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor, falls diese nicht gütlich beigelegt werden können (Staat-Staat-Schiedsklausel).

#### Zu Artikel 11

Diese Bestimmung sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor (Investor-Staat-Schiedsklausel).

#### Zu Artikel 12

Der Artikel enthält Festlegungen über die Fortgeltung des Abkommens im Falle von Konflikten zwischen den Vertragsparteien.

#### Zu Artikel 13

Der Artikel stellt klar, dass das beigefügte Protokoll Bestandteil des Abkommens ist.

#### Zu Artikel 14

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens, seine Geltungsdauer und Kündigung sowie den nachfolgenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

#### Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 5 ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****NKR-NR. 651: Zustimmungsgesetze zu den Investitionsförderungs- und -schutzverträgen (IFV) der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Oktober 2004 mit Libyen und vom 13. November 2007 mit Jordadien**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die o. g. Gesetzentwürfe auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit den beiden Gesetzen werden keine Informationspflichten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Barbier  
Berichterstatler